

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Internationale Berufsakademie der F+U Unternehmensgruppe gGmbH (iba)		
Standorte	Berlin, Bochum, Darmstadt, Erfurt, Hamburg, Heidelberg, Kassel, Köln, Leipzig, München, Münster, Nürnberg, virtueller Campus		

Studiengang 01	<i>Betriebswirtschaftslehre</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006 (als Diplomstudiengang), 01.10.2008 als Bachelor-Studiengang		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	535	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolvent*innen	341	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	*01.10.2018 bis 31.3.2024/** 30.9.21 bis 31.3.2024		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige*r Referent*in	Dr. Dagmar Ridder



Akkreditierungsbericht vom	20.01.2025		
Studiengang 02	<i>Betriebswirtschaftslehre / Interkulturelle Kompetenzen (vorher: Betriebswirtschaftslehre / Internationales Management)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen*	123	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen**	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	*01.04.2018 bis 31.3.2024/**30.9.21 bis 31.3.2024		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 Betriebswirtschaftslehre	5
Studiengang 02 Betriebswirtschaftslehre / Interkulturelle Kompetenzen	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01 Betriebswirtschaftslehre	7
Studiengang 02 Betriebswirtschaftslehre/ Interkulturelle Kompetenzen	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	9
Studiengang 01	9
Studiengang 02	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	35
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	40
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	40
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	41
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	42
3 Begutachtungsverfahren	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44
3.2 Rechtliche Grundlagen	44
3.3 Gutachter*innen	44



4 Datenblatt	45
4.1 Daten zum Studiengang	45
4.2 Daten zur Akkreditierung	48
5 Glossar	49
Anhang	50
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	50
§ 4 Studiengangsprofile	50
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	51
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	51
§ 7 Modularisierung	52
§ 8 Leistungspunktesystem	53
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	54
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	54
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	54
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	55
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	56
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	56
§ 12 Abs. 1 Satz 4	56
§ 12 Abs. 2	56
§ 12 Abs. 3	56
§ 12 Abs. 4	57
§ 12 Abs. 5	57
§ 12 Abs. 6	57
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	57
§ 13 Abs. 1	57
§ 13 Abs. 2 und 3	57
§ 14 Studienerfolg	58
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	58
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	58
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	59
§ 20 Hochschulische Kooperationen	59
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	60



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Betriebswirtschaftslehre

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 02 Betriebswirtschaftslehre / Interkulturelle Kompetenzen

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß

Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Betriebswirtschaftslehre

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) wird von der Internationalen Berufsakademie der F+U Unternehmensgruppe gGmbH (iba) mit Sitz in Darmstadt an zwölf Studienorten im gesamten Bundesgebiet sowie einem virtuellen Campus angeboten. Die iba ist Teil der F+U Unternehmensgruppe, die ein anerkannter Bildungsträger in Deutschland ist. Als private Berufsakademie ist die iba eine staatlich anerkannte Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs gemäß hessischem „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien“ vom 15. September 2016 (BAAnerkG) und ist deutschlandweit unbefristet staatlich anerkannt.

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist grundständig und dual-praxisintegrierend nach dem Modell der geteilten Woche konzipiert. Dieses sieht vor, dass die Ausbildung zu gleichen Zeitanteilen an der iba (theoriebasierte Ausbildungsanteile / Theoriephase) und bei den Praxispartnern (praxisbasierte Ausbildungsanteile / Praxisphase) stattfindet. Durch dieses von der iba 2006 erstmals eingeführte Studienmodell gelingt eine Verzahnung von Theorie und Praxis, die in dem Leitbild Studium & Lehre verankert ist, und eine entsprechende Berufsbefähigung ermöglicht.

Die besonderen Merkmale des Studiengangs liegen in der Strukturierung in einen fachübergreifenden Teil, in dem die grundlegenden wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, und einen fachspezifischen Teil, in dem die Studierenden in einem gewählten Studienbereich Kenntnisse und Fertigkeiten in der von ihnen gewählten Spezialisierung erwerben. Zwischen folgenden neun Studienbereichen kann gewählt werden: „Freizeit & Reisen“, „Marketing & Vertrieb“, „Nachhaltigkeit & Wertschöpfung“, „Fitness & Sport“, „Steuern & Wirtschaftsprüfung“, „Immobilien & Finanzdienstleistungen“, „Digitalisierung & Innovation“, „Organisation & Personal“ und „Gesundheit & Pflege“.

Der Studiengang BWL umfasst sechs Semester und wird jeweils zum Wintersemester angeboten. Ab dem vierten Semester besuchen die Studierenden des weiteren Studiengangs Betriebswirtschaftslehre/Interkulturelle Kompetenzen die Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den Studierenden des gleichen Jahrgangs des Studiengangs BWL. Lediglich die Wahlpflichtmodule unterscheiden sich in beiden Studiengängen (neben den zusätzlichen Modulen des siebensemestrigen Studiengangs BWL/IK).

Studiengang 02 Betriebswirtschaftslehre/ Interkulturelle Kompetenzen

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Interkulturelle Kompetenzen (BWL/IK) wird von der Internationalen Berufsakademie der F+U Unternehmensgruppe gGmbH (iba) mit Sitz in Darmstadt an zwölf Studienorten im gesamten Bundesgebiet sowie einem virtuellen Campus angeboten. Die iba ist Teil der F+U



Unternehmensgruppe, die ein anerkannter Bildungsträger in Deutschland ist. Als private Berufsakademie ist die iba eine staatlich anerkannte Bildungseinrichtung des tertiären Bereichs gemäß hessischem „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien“ vom 15. September 2016 (BAAnerkG) und ist deutschlandweit unbefristet staatlich anerkannt.

Der Studiengang BWL/IK ist grundständig und dual-praxisintegrierend nach dem Modell der geteilten Woche konzipiert. Dieses sieht vor, dass die Ausbildung zu gleichen Zeitanteilen an der iba (theoriebasierte Ausbildungsanteile / Theoriephase) und bei den Praxispartnern (praxisbasierte Ausbildungsanteile / Praxisphase) stattfindet. Durch dieses von der iba 2006 erstmals eingeführte Studienmodell gelingt eine Verzahnung von Theorie und Praxis, die in dem Leitbild Studium & Lehre verankert ist, und eine entsprechende Berufsbefähigung ermöglicht.

Die besonderen Merkmale des Studiengangs liegen in der Strukturierung in einen fachübergreifenden Teil, in dem die grundlegenden wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, und einen fachspezifischen Teil, in dem die Studierenden in einem gewählten Studienbereich Kenntnisse und Fertigkeiten in der von ihnen gewählten Spezialisierung erwerben. Zwischen folgenden neun Studienbereichen kann gewählt werden: „Freizeit & Reisen“, „Marketing & Vertrieb“, „Nachhaltigkeit & Wertschöpfung“, „Fitness & Sport“, „Steuern & Wirtschaftsprüfung“, „Immobilien & Finanzdienstleistungen“, „Digitalisierung & Innovation“, „Organisation & Personal“ und „Gesundheit & Pflege“.

Der Studiengang umfasst sieben Semester. Der Studiengang BWL/IK wird jeweils zum Sommersemester angeboten. Ab dem vierten Semester besuchen die Studierenden des Studiengangs BWL/IK die Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den Studierenden des gleichen Jahrgangs des weiteren sechssemestrigen Studiengangs BWL. Lediglich die Wahlpflichtmodule unterscheiden sich in beiden Studiengängen (neben den zusätzlichen Modulen des Studiengangs BWL/IK). Im Studiengang BWL/IK werden im fachübergreifenden Teil zusätzlich spezielle fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenzen vermittelt.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01

Die Gutachtergruppe sieht eine positive Entwicklung des Studiengangs. Dazu gehört die verbesserte Beratung und Betreuung der Studierenden, zu der die an jedem Studienort zur Verfügung stehenden Study Coaches maßgeblich beitragen. Auch die Anpassungen im Curriculum überzeugen. Die neue Unterteilung des Curriculums in Studienbereiche und weitere Spezialisierungen ermöglichen ein sehr individuelles und bedarfsorientiertes Studium. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass einerseits die entsprechenden personellen Ressourcen (Expertisen) vorgehalten werden müssen und andererseits die Mindestgrößen für die Vertiefungen/Spezialisierungen erreicht werden sollten. U.a. wurde mit der Überarbeitung der Curricula auch die Chance genutzt, sicherzustellen, dass nicht mehr als zwei Klausuren pro Woche geschrieben wurden, wobei hier aber angeregt werden soll, die Prüfungsformen in den Modulen dahingehend zu kontrollieren, ob immer die für die Überprüfung der erwarteten Lernergebnisse am besten geeignete Prüfungsform genutzt wird. Insgesamt stellt sich die Studierbarkeit verbessert dar. Die Gutachtergruppe hinterfragte allerdings die Studienerfolgsquote, die sich nach ihrer Auffassung bei dualen Studiengängen noch steigern lassen sollte. Hier wird empfohlen, weiter potentielle Ursachen zu analysieren und die schon ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Zudem würde sich die Gutachtergruppe wünschen, die Frauenquote insbesondere bei den professoralen Lehrenden zu steigern. Dieser Aspekt sollte Berücksichtigung finden bei der empfohlenen Erarbeitung eines Konzepts zur Gewinnung und Entwicklung von qualifiziertem Lehrpersonal. Die Entwicklung des Lehrpersonals sollte die Unterstützung des lebenslangen Lernens der Lehrenden umfassen, welches durch geeignete Instrumente des Qualitätsmanagements auch hinterfragt werden müsste.

Studiengang 02

Die Gutachtergruppe sieht eine positive Entwicklung des Studiengangs. Dazu gehört die verbesserte Beratung und Betreuung der Studierenden, zu der die an jedem Studienort zur Verfügung stehenden Study Coaches maßgeblich beitragen. Auch die Anpassungen im Curriculum überzeugen. Dazu gehört, dass der neue Studiengangstitel Betriebswirtschaftslehre/Interkulturelle Kompetenzen dem Curriculum besser entspricht als der ehemalige Titel Betriebswirtschaftslehre/Internationales Management. Nichtsdestotrotz sollten internationale und interkulturelle Aspekte im Curriculum weiter gestärkt werden (fachlich, organisatorisch und sprachlich), um den international ausgerichteten Qualifikationszielen noch besser gerecht zu werden (z. B. Ausbau von internationalen Hochschulkooperationen, Unternehmen für Auslandspraktika). Außerdem ist zu beachten, dass einerseits die entsprechenden personellen Ressourcen (Expertisen) vorgehalten werden müssen und andererseits die Mindestgrößen für die



Vertiefungen/Spezialisierungen erreicht werden sollten. U.a. wurde mit der Überarbeitung der Curricula auch die Chance genutzt, sicherzustellen, dass nicht mehr als zwei Klausuren pro Woche geschrieben wurden, wobei hier aber angeregt werden soll, die Prüfungsformen in den Modulen dahingehend zu kontrollieren, ob immer die für die Überprüfung der erwarteten Lernergebnisse am besten geeignete Prüfungsform genutzt wird. Insgesamt stellt sich die Studierbarkeit verbessert dar. Die Gutachtergruppe hinterfragte allerdings die Studienerfolgsquote, die sich nach ihrer Auffassung bei dualen Studiengängen noch steigern lassen sollte. Hier wird empfohlen, weiter potentielle Ursachen zu analysieren und die schon ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Zudem würde sich die Gutachtergruppe wünschen, die Frauenquote insbesondere bei den professoralen Lehrenden zu steigern. Dieser Aspekt sollte Berücksichtigung finden bei der empfohlenen Erarbeitung eines Konzepts zur Gewinnung und Entwicklung von qualifiziertem Lehrpersonal. Die Entwicklung des Lehrpersonals sollte die Unterstützung des lebenslangen Lernens der Lehrenden umfassen, welches durch geeignete Instrumente des Qualitätsmanagements auch hinterfragt werden müsste.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind als duale Bachelorstudiengänge konzipiert und werden an allen oben genannten Studienorten angeboten. Sie stellen einen grundständigen, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Regelstudienzeit für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) beträgt sechs Semester und es werden 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre/ Interkulturelle Kompetenzen (BWL/IK) beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester und es werden 210 ECTS-Punkte vergeben. Dabei sind die praxisintegrierenden Studienabschnitte und die Bachelorprüfung inkludiert. Für beide Studiengänge ist die Regelstudienzeit und Vergabe der Leistungspunkte unter § 2 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich in beiden Fällen um duale praxisintegrierende Studiengänge. Dieses besondere Profil ist auch in den Ordnungen beschrieben (vgl. auch Kap. 2.2.2.7).

In den jeweiligen SPOs ist geregelt, dass die Bachelorarbeit im Abschlussemester zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und theoretischer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelorarbeit muss in beiden Studiengängen spätestens 12 Wochen nach ihrer Anmeldung abgegeben werden.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=jlr-HSchulQSAkkrVHErahmen>



Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Es handelt sich um Bachelorstudiengänge. Entsprechend ist dieses Kapitel nicht einschlägig.

Der Hochschulzugang richtet sich bei den beiden Bachelor-Studiengängen nach dem Hessischen Hochschulgesetz (§ 60) vom 29.03.2023.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung für beide Studiengänge lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Abschluss ist hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Es wird nur ein Grad verliehen. Ein B.A. ist in der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften zulässig.

Für beide Studiengänge liegen Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache vor. Diese entsprechen den aktuellen Vorgaben von HRK/KMK. Unter Punkt 4.4. wird dort dargestellt: „*Zusätzlich wird im Anhang des Diploma Supplements eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Ist die Anzahl der Studierenden in der Kohorte der zu Grunde zu legenden Abschlussnoten zu gering, um eine belastbare Aussage zu treffen, wird auf die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle verzichtet. Auf eventuell anerkannte Prüfungsleistungen wird im Bachelorzeugnis hingewiesen.*“

Hier wird darauf hingewiesen, dass in Fällen kleiner Kohorten, mehrere Kohorten für eine ECTS-Einstufungstabelle zusammengezogen werden sollten. Die gewählte Spezialisierung sollte zusätzlich zum Studiengangstitel regelhaft im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Empfehlung:

Auch wenn sich die Spezialisierung durch die im Diploma Supplement genannten Module ergeben sollte, wird empfohlen, auf die gewählte Spezialisierung separat zu verweisen.



1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die beiden Studiengänge sind in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Die Modularisierung ist in den SPOs detailliert beschrieben. Danach ist jedes Modul Teil des Modulkataloges. Dort sind die Qualifikationsziele, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module genannt, außerdem sind dort die Veranstaltungen mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen, ihre Gewichtung sowie die Prüfungsformen aufgelistet. Der Modulkatalog enthält zusätzliche Angaben zum studentischen Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit, begleitetem Selbststudium und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (ECTS), Unterrichts-/Prüfungssprache, Modulbeauftragte sowie Inhaltsbeschreibungen. Ebenfalls angegeben wird das Semester sowie die Dauer und Häufigkeit. Es wird differenziert zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Es werden ggf. Bezüge zu anderen Modulen angegeben.

Beim Präsenzanteil der „Blended Learning Module“ wird, wenn er auch online erfolgen kann, auch der asynchrone Teil (falls zutreffend) separat ausgewiesen. Es wird ebenfalls die Verwendbarkeit des Moduls ausgewiesen und ggf. die Voraussetzungen genannt, um das Modul erfolgreich zu studieren. Ausgewiesen sind neben der Prüfungsform auch die Prüfungsdauer bzw. -umfang (z.B. „Schriftliche Ausarbeitung – Übungsaufgabe: Bearbeitungszeit: 3 bis 5 Wochen bei Wortanzahl: 1.500 - 1.800 Wörter“ oder „Klausur von 90 min“).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten (§ 2 (5) der jeweiligen SPO). Ebenfalls in der SPO geregelt, ist der Umstand, dass ECTS-Punkte nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben werden. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die vorgegebenen Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind. Praxisbasierte Module sind danach erfolgreich erbracht, wenn die Teilnahme an der praxisbasierten Ausbildung nachgewiesen ist und etwaige hierauf bezogene Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

In beiden Studiengängen werden pro Semester 30 ECTS und somit pro Studienjahr 60 ECTS vergeben (vgl. Studienverlaufspläne zu Beginn der Modulkataloge). Alle Module umfassen 5 ECTS. Ausnahmen davon



bilden nur das Modul Praxistransfer 4 und das Modul der Bachelorarbeit, die beide mit je 10 ECTS kreditiert sind.

Dadurch, dass beide Studiengänge im Rahmen einer 3jährigen bzw. 3,5jährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss 180 bzw. 210 ECTS-Leistungspunkte umfassen, sind die Vorgaben für Berufsakademien hier erfüllt. Ebenfalls kann bestätigt werden, dass der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile 120 ECTS-Leistungspunkte und der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten. Der Studiengang BWL weist 30 ECTS Praxisanteile zzgl. 10 ECTS Bachelorarbeit auf. Der Studiengang BWL hat somit einen Theorieanteil von 140 ECTS. Der Studiengang BWL/IK weist 35 ECTS Praxisanteile zzgl. 10 ECTS Bachelorarbeit auf. Der Studiengang BWL/IK hat somit einen Theorieanteil von 165 ECTS.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der SPO der iba ist unter § 27 die Anerkennung, die Anrechnung und eine Einstufungsprüfung geregelt.

Der folgende Auszug aus der SPO stellt die wesentlichen Regelungen dar:

„(1) *Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der iba oder in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzen Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht (Gleichwertigkeit).*

(2) *Vor Studienbeginn außerhalb von staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder Hochschulen, insbesondere in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter besonderer Berücksichtigung der Zugehörigkeit der iba zum tertiären Bildungsbereich auf das duale Studium angerechnet werden, soweit sie den in der praktischen Ausbildung oder im Studium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind. Der Prüfungsausschuss kann Anrechnungen nach diesem Absatz unter Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen aussprechen. Die Anrechnung darf maximal die Hälfte der im Rahmen des dualen Studiums an der iba erforderlichen Prüfungsleistungen ersetzen.*

(3) *Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 soll spätestens innerhalb der ersten acht Wochen nach Studienbeginn an der iba gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage angemessener Informationen über die anzurechnende Qualifikation im Laufe des Semesters der Antragstellung. Die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen obliegt in erster Linie der Person, die den Antrag stellt und die diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt. Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit besteht, liegt beim Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Liegen die Voraussetzungen der*



Anerkennung oder Anrechnung vor, wird die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung in das Bachelorzeugnis übernommen. Die Anerkennung ist im Bachelorzeugnis zu kennzeichnen“.

Die Anerkennung hochschulicher Leistungen ist somit konform zur Lissabon Konvention geregelt und auch die Anrechnung ist korrekt geregelt, da hier das Prinzip der Gleichwertigkeit aufgegriffen wurde und die Anrechnung zudem auf maximal 50% der zu erwerbenden Leistungspunkte begrenzt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hat sich insbesondere mit den Empfehlungen der letzten Akkreditierung und der Umstrukturierung der Curricula im fachübergreifenden Teil als auch der fachspezifischen Wahlpflichtbereiche in Form der Studienbereiche, die weitergehende Spezialisierungen ermöglichen, beschäftigt.

Die neue Unterteilung des Curriculums in Studienbereiche und weitere Spezialisierungen ermöglichen ein sehr individuelles und bedarfsorientiertes Studium. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass einerseits die entsprechenden personellen Ressourcen (Expertisen) vorgehalten werden müssen und andererseits die Mindestgrößen für die Vertiefungen/Spezialisierungen erreicht werden sollten. Ggf. kann es ratsam sein, dass die Vielzahl der Varianten auf die am stärksten nachgefragten Kombinationen konzentriert wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Im Kapitel 3. 1 des Selbstberichts sind die Qualifikationsziele studiengangsübergreifend beschrieben. Dabei hat sich die Berufsakademie an den drei Dimensionen der Wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung orientiert. Studiengangsspezifischere Ziele sind in den entsprechenden studiengangsspezifischen Kapiteln zu finden. Auf der Webseite <https://www.ibadual.com/Duales-Studium/Management-Wirtschaft-BWL#a2> sind allgemeinere Zielversprechungen zu finden, dass man sich für den Bereich Management qualifizieren würde.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 BWL

Sachstand

Die Berufsakademie hat die Qualifikationsziele gut strukturiert und detailliert im Selbstbericht dargelegt. Bei der folgenden Zusammenfassung handelt es sich um die Darstellung aus dem Diploma Supplement:

Die Absolventinnen und Absolventen werden zu einer theoriegeleiteten und praxisorientierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsproblemen sowie der Entwicklung von Problemlösungsvorschlägen in Unternehmen befähigt. Sie sind in der Lage, grundlegende wirtschaftswissenschaftliche und fachspezifische



Kenntnisse sowie Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens unter Einbezug aktueller Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie, in der Berufspraxis anzuwenden. Zudem können sie Projekte planen, strukturieren und zielorientiert umsetzen. Sie können spezifisches Wissen auf ihre Tätigkeit im Praxisunternehmen anwenden und Problemlösungen in ihrem Fachgebiet erarbeiten. Sie sind in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen kontext- und situationsadäquat auf das eigene Praxisunternehmen sowie auf unterschiedliche praktische Fragestellungen zu transferieren. Sie sind in der Lage, in Teams zusammenzuarbeiten, Projektaufgaben zu verteilen, zu kommunizieren und Verantwortung innerhalb eines Teams zu übernehmen. Durch die Vermittlung kommunikativer Kompetenzen sind sie auch in der Lage, fachbezogen zu argumentieren, übergeordnete Strategien und konkrete Lösungsansätze zu präsentieren und die bei der Umsetzung in operative Entscheidungen und Maßnahmen auftretenden Konflikte effektiv und nachhaltig zu managen. Sie werden befähigt, Aufgaben selbstständig und im Team zu lösen und Konsequenzen ihrer eigenen Entscheidungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu antizipieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und die verschiedenen Dimensionen angemessen berücksichtigt. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird z.B. dadurch aufgegriffen, dass Absolvent*innen „Projekte planen, strukturieren und zielorientiert umsetzen können“.

Zudem wird erwartet, dass grundlegende wirtschaftswissenschaftliche und fachspezifische Kenntnisse sowie Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens unter Einbezug aktueller Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie in der Berufspraxis angewendet werden können. Insgesamt sind damit die Anforderungen an die Qualifikationsziele und deren Angemessenheit für das Qualifikationsniveau eines Bachelorabschlusses erfüllt.

Der Studiengang entspricht zudem in relativ typischer Weise den Anforderungen an Bachelorstudiengänge, bei denen eine Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt werden soll.

Die allgemein verfügbaren Informationen auf den Webseiten könnten hinsichtlich der Qualifikationsziele allerdings präziser gestaltet werden. Der Eindruck der Gutachter*innen ist, dass einige Studierende früher und mehr Inhalte zur Spezialisierung erwartet haben. Diese falschen Erwartungen könnten durch eine klarere Kommunikation vermieden werden (vgl. Kap. 2.2.4).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



Studiengang 02 BWL/IK

Sachstand

Bei der folgenden Zusammenfassung handelt es sich um die Darstellung aus dem Diploma Supplement:
„Die Absolventinnen und Absolventen werden zu einer theoriegeleiteten und praxisorientierten Analyse von Lenkungs- und Leitungsproblemen sowie der Entwicklung von Problemlösungsvorschlägen in Unternehmen befähigt. Sie sind in der Lage, grundlegende wirtschaftswissenschaftliche und fachspezifische Kenntnisse sowie Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens, unter Einbezug aktueller Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie, in der Berufspraxis anzuwenden. Zudem können sie Projekte planen, strukturieren und zielorientiert umsetzen. Darüber hinaus erwerben sie interkulturelle Management-Kompetenzen und festigen ihre sprachliche Kompetenz für eine internationale Zusammenarbeit. Sie sind befähigt, Herausforderungen international tätiger Unternehmen und interkulturell zusammengesetzter Teams zu identifizieren und Lösungsstrategien zu erarbeiten. Sie können spezifisches Wissen auf ihre Tätigkeit im Praxisunternehmen anwenden und Problemlösungen in ihrem Fachgebiet erarbeiten. Sie sind in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen kontext- und situationsadäquat auf das eigene Praxisunternehmen sowie auf unterschiedliche praktische Fragestellungen zu transferieren. Darüber hinaus verfügen sie über Kompetenzen, die für eine internationale Zusammenarbeit wichtig sind und dazu befähigen, in internationalen und interkulturellen Teams zu arbeiten. Ihnen werden grundlegende Arbeits- und Denkweisen unterschiedlicher Kulturen vermittelt, so dass sie Diversität und Multikulturalität verstehen, wertschätzen und vorleben können. Sie verstehen auch die Wechselwirkungen zwischen unternehmerischen Entscheidungskriterien und kulturbbezogenen Einflussgrößen. Sie sind in der Lage, in Teams zusammenzuarbeiten, Projektaufgaben zu verteilen, zu kommunizieren und Verantwortung innerhalb eines Teams zu übernehmen. Durch die Vermittlung kommunikativer Kompetenzen sind sie auch in der Lage, fachbezogen zu argumentieren, übergeordnete Strategien und konkrete Lösungsansätze zu präsentieren und die bei der Umsetzung in operative Entscheidungen und Maßnahmen auftretenden Konflikte effektiv und nachhaltig zu managen. Sie werden befähigt, Aufgaben selbstständig und im Team zu lösen und Konsequenzen ihrer eigenen Entscheidungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu antizipieren. Sie besitzen die Fähigkeit, ihr eigenes berufliches Handeln und die Anforderungen ihrer eigenen beruflichen Rolle unter interkulturellen Gesichtspunkten zu reflektieren und interkulturelle Zusammenhänge und deren Implikationen auf die Unternehmenspraxis zu übertragen.“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(vgl. auch die Bewertung des Studiengangs BWL) Die Qualifikationsziele des Studiengangs BWL/IK sind weitgehend identisch mit denen des „klassischen“ Studiengangs der BWL. Das ist nicht weiter überraschend, denn die vermittelten Inhalte und Kompetenzen sind weitgehend identisch, außer dass beim



Studiengang BWL/IK auf Grund des zusätzlichen Semesters noch internationale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt werden können. Diese werden z.B. durch folgendes Qualifikationsziel sichtbar: „...Sie besitzen die Fähigkeit, ihr eigenes berufliches Handeln und die Anforderungen ihrer eigenen beruflichen Rolle unter interkulturellen Gesichtspunkten zu reflektieren und interkulturelle Zusammenhänge und deren Implikationen auf die Unternehmenspraxis zu übertragen“. Das entspricht auch den Aussagen während der Begehung, dass der Fokus eher auf einer späteren Tätigkeit in einem internationalen, multikulturellen Umfeld eines mittelständischen Betriebs in Deutschland liegt als eine Tätigkeit in einem internationalen Konzern im Ausland. Die Anforderungen des Kriteriums sind insgesamt erfüllt.

Die allgemein verfügbaren Informationen auf den Webseiten könnten hinsichtlich der Qualifikationsziele allerdings präziser gestaltet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Studiengänge differenzieren sich hauptsächlich durch das zusätzliche Semester, das beim Studiengang BWL/IK studiert wird und das insbesondere der Vermittlung der internationalen und interkulturellen Kompetenzen dient. Für beide Studiengänge werden neun Studienbereiche vorgehalten, aus denen die jeweils zugeordneten Spezialisierungen gewählt werden können:

1. Studienbereich „Freizeit & Reisen“ mit den Spezialisierungen „Hotelmanagement“, „Tourismusmanagement“, „Gastronomiemanagement“, „Veranstaltungsmanagement“
2. Studienbereich „Marketing & Vertrieb“ mit den Spezialisierungen „Marketing & Digitale Medien“, „Sales Management“
3. Studienbereich „Nachhaltigkeit & Wertschöpfung“ mit den Spezialisierungen „Lieferkettenmanagement & Logistik“, „Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement“
4. Studienbereich „Fitness & Sport“ mit den Spezialisierungen „Sportmanagement“, „Fitness- und Bewegungsmanagement“
5. Studienbereich „Steuern & Wirtschaftsprüfung“ mit den Spezialisierungen „Steuern“, „Wirtschaftsprüfung“
6. Studienbereich „Immobilien & Finanzen“ mit den Spezialisierungen „Immobilienmanagement“, „Finanzdienstleistungen“, „Versicherungen“



7. Studienbereich „Digitalisierung & Innovation“ mit den Spezialisierungen „*Digital Business Management*“, „*Innovationsmanagement*“
8. Studienbereich „Organisation & Personal“ mit den Spezialisierungen „*Personalmanagement*“, „*Change Management*“
9. Studienbereich „Gesundheit & Pflege“ mit der Spezialisierung *Gesundheitsmanagement* (in Planung: Pflegemanagement)

Die kursiv gedruckten Spezialisierungen wurden komplett überarbeitet und/oder sind neu hinzugekommen. Durch den neuen Zuschnitt in Studienbereiche und Spezialisierungen haben sich zum Teil auch die Titel der Themenbereiche verändert. Es ist geplant, zum April 2024 alle Studienbereiche und Spezialisierungen in der dargestellten Form anzubieten. Die Berufsakademie sagt während der Begehung aus, dass es i.d.R. für jede Spezialisierung ca. 10 Studierende gäbe, so dass i.d.R. alle Spezialisierungen angeboten werden können.

Während der Begehung wird erläutert, dass viele der sogenannten Spezialisierungen einen gemeinsamen Nenner haben. Dieser eher generische Nenner kann im Rahmen des Studienbereiches den eigentlichen Spezialisierungen vorangestellt werden. So kann, wenn eine Spezialisierung nicht nachgefragt wird, diese eher gestrichen oder zeitlich befristet nicht angeboten werden, der Bereich bleibt aber erhalten. Ein Beispiel wäre hier die Trennung von Hotellerie und Tourismus, die von den Studierenden und Unternehmen in unterschiedlicher Intensität nachgefragt wurden.

Dies deutet ein weiteres Mal darauf hin, dass einerseits die entsprechenden personellen Ressourcen (Experten) vorgehalten werden müssen und andererseits die Mindestgrößen für die Vertiefungen/Spezialisierungen erreicht werden sollten.

Für jeden Studienbereich inklusive seiner Spezialisierungen existiert in den Anlagen ein separater Rahmenplan, in dem die gelehrteten Inhalte der verschiedenen Semester definiert werden. Dieser Rahmenplan, der auch Teil des Vertrages zwischen iba, Studierenden und Praxispartner ist, wird flankiert durch das Instrument der "Praxisphasenberichte", das ebenfalls in den Anlagen zu finden ist. Für jeden Studienbereich und jede Spezialisierung gibt es ein entsprechendes Template (Praxisphasenbericht), mit welchem die Dokumentation und das Monitoring der Praxisanteile vorgegeben werden. Damit wird u.a. Feedback zum Theorie-Praxis-Transfer sowohl von Studierenden als auch von Praxispartnern gewonnen.

Es handelt sich gemäß dem Profil einer Berufsakademie bei allen Studiengängen der iba um duale Studiengänge. Entsprechend benötigen die Studierenden neben einer Hochschulzulassungsberechtigung auch einen Vertrag über eine Ausbildung bzw. Tätigkeit in einem Betrieb oder einer Einrichtung nach § 1 Abs. 2 BerAkadAnerkG – nachfolgend Praxispartner genannt. Es handelt sich um ein praxisintegrierendes Studienmodell. Beide Studiengänge folgen dem sogenannten Modell der geteilten Woche. Dabei werden



Theorie und Praxis schon in der Woche organisatorisch verzahnt. Die dual Studierenden studieren entsprechend 20 Stunden an einem der zwölf iba-Studienorte (oder am virtuellen Campus) und werden mindestens 16 bis maximal 20 Stunden in ihren jeweiligen Praxisunternehmen ausgebildet. Der theoriebasierte und der praxisbasierte Ausbildungsanteil umfassen je Semester insgesamt mindestens zehn Wochen.

Theoretisch erlernte Studieninhalte und Managementkompetenzen sollen direkt zur Lösung unternehmensbezogener Problemstellungen herangezogen werden. So sollen die dual Studierenden von Beginn an kontinuierlich in betriebliche Abläufe und Entscheidungen eingebunden sein.

Die inhaltliche curriculare Verzahnung der Studiengänge wird von der iba in den Studienverläufen und im Modulkatalog dargelegt. Zudem weisen beide Studienordnungen auf die Besonderheiten eines dualen Studiums an einer Berufsakademie hin. Folgende weitere Musterdokumente liegen vor und regeln das Studium und die Beziehung zwischen Studierenden, iba und Unternehmen/Praxispartner:

- Der Studienvertrag zwischen iba und Studierenden (unter Nennung des Praxispartners) regelt die Beziehung im Sinne der Rechte und Pflichten beider Parteien sowie die Finanzierung der Studiengebühr. Der Studienvertrag wird von allen drei Partnern unterzeichnet.
- Der Praxisvertrag, der auch die Spezialisierung ausweist, regelt die Beziehung zwischen dem Praxispartner und dem oder der Studierenden. Hier sind neben der Ausbildungsvergütung auch die Studien- sowie Praxiszeiten definiert. Zudem ist bei den Pflichten des Praxispartners definiert, dass dieser dafür Sorge zu tragen hat, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, die Fertigkeiten und die beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles nach dem spezifischen Rahmenplan der iba erforderlich sind (s.o. Erläuterung zu Rahmenplänen gemäß Spezialisierung) und die Praxisphasen gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Praxisablaufes so durchzuführen sind, dass das Abschlussziel in der vorgesehenen Praxiszeit erreicht werden kann.

Die Studien- und Prüfungsordnung (nebst Modulkatalog) sowie die Studienregeln der iba sind Bestandteile des Praxisvertrages. Das Monitoring der Praxisanteile erfolgt über das schon erwähnte Instrument der Praxisphasenberichte, welche analog zum Rahmenplan für jede Spezialisierung angelegt sind und u.a. Feedback-Formulare zur Theorie-Praxis-Verzahnung enthalten, die sowohl von Studierenden als auch Vertreter*innen der Praxispartner ausgefüllt werden (s. Anlagen 3.3, 3.4). Die Qualitätskontrolle der Praxisphasen und das Instrument der Praxisphasenberichte sind auch im Qualitätsmanagementkonzept dokumentiert (vgl. Kap. 2.2.4).



Während der Diskussionen bestätigte die iba, dass sie über eine Leitlinie zum Umgang mit (generativer) KI verfügt. Damit soll sichergestellt werden, dass Studierende und Lehrende einen einheitlichen Umgang und Bewertung mit dem Werkzeug pflegen.

Die Berufsakademie hat dargestellt, dass neben dem Lernort „Praxis“ folgende Lehr-/Lernformate bei den Studiengängen unterschieden werden:

Präsenzseminare: In Präsenzseminaren werden die Lehrinhalte physisch vor Ort oder in Online-Liveveranstaltungen mittels (Klein-)Gruppenarbeit, Übungen, Gamification-Methoden, Diskussionen, Simulationen, Textarbeiten, studentischen Präsentationen, in Form von Projekten sowie vielen weiteren interaktiven Lehr-Lern-Methoden in Kooperation zwischen Lehrenden und Studierenden erarbeitet. Studierende im virtuellen Campus haben darüber hinaus die Möglichkeit, an den Lehrveranstaltungen im fachspezifischen Teil entweder physisch vor Ort oder online teilzunehmen (s. Anlage 16).

Blended Learning Seminare: In Blended Learning Seminaren wechseln sich Phasen synchronen und asynchronen Lernens ab. Synchrone Kontaktzeiten finden im Modus der Online-Präsenzlehre statt. Die Basis der asynchronen Phasen stellt eine von den Lehrenden vorbereitete digitale Lernplattform dar. Die Studierenden erarbeiten die Lehrinhalte individuell und in eigenem Tempo. Das Lehr-Lern-Format bietet daher besondere Möglichkeiten für selbstorganisiertes und zeitlich flexibles Lernen. Dies stärkt Selbstorganisationsskompetenzen und schafft Freiräume für Studierende mit Care-Verantwortung, beruflichen Verpflichtungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Gleichzeitig sollen die Chancen der Digitalisierung gewinnbringend genutzt und die Studierenden in ihren digitalen Kompetenzen gefördert werden. Dieses Lernformat wird insbesondere für den virtuellen Campus genutzt.

Praxisseminare: Als Praxisseminare werden alle Praxistransfermodule verstanden, da sie grundsätzlich auf die Reflexion von erlebten, persönlich bedeutsamen Umsetzungsmöglichkeiten und -grenzen theoretischer Grundlagen in der Praxis zielen. Die Praxisarbeiten dienen der Anwendung des Erlernten, der Reflexion und dem kritischen Hinterfragen der Arbeitsbedingungen, gestellten Aufträgen, gesellschaftlichen Rahmungen, Begründungen und Entscheidungen. Die Praxistransfermodule verbinden die Inhalte des Studiengangs mit der Praxis.

Neben der Unterrichtsmethodik sind in den Studien- und Prüfungsordnungen auch die Prüfungsformen inklusive ihrer Anwendbarkeit und Zielsetzung detailliert beschrieben.

Der Studiengang BWL beginnt jedes Jahr zum Oktober und der Studiengang BWL/IK zum April. Auf Grund der unterschiedlichen Studiendauer (sechs Semester BWL und sieben Semester BWL/IK) sieht das Konzept vor, dass die Studierenden im 1. und 2. (BWL) bzw. 2. und 3. Semester (BWL/IK) gemeinsam Lehrveranstaltungen des gewählten Studienbereichs besuchen und erst ab dem 3./4. Semester Lehrveranstaltungen der gewählten Spezialisierung absolvieren. Die Grundlagenvorlesungen bzw. -veranstaltungen der ersten



Semester werden für jede Studiengangskohorte separat angeboten. Im späteren Studienverlauf werden aber die fachlich übergreifenden Module wieder gemeinsam belegt (z.B. Personalmanagement & Digitalisierung oder Unternehmenssteuerung). Die Studierenden bestätigten, dass zu Beginn auch Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden sowie Tipps zum Umgang mit und der Planung des eigenverantwortlichen Lernens.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01' BWL

Sachstand

(Vgl. auch vorheriges Kapitel) Der folgende Studienverlaufsplan gilt für den Studiengang BWL und zeigt die Unterteilung in einen fachübergreifenden und einen fachspezifischen Teil. Dabei bezieht sich das „Fachspezifische“ nicht auf den speziellen Studiengang, sondern die individuelle Wahl des oder der Studierenden. Zudem werden die Praxistransfermodule aufgezeigt, die sich vom ersten bis letzten Semester durchs Studium ziehen. Im letzten Semester sichert die Bachelorarbeit den Praxistransfer. Zusätzlich werden im fachübergreifenden Teil der letzten zwei Semester 10 ECTS als Wahlpflichtmodule angeboten.

Studienverlaufsplan

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6
Fachübergreifender Teil	Einführung in das Management (5 ECTS)	Marketing & Beschaffung (5 ECTS)	Organisation & Personalmanagement (5 ECTS)	Prozessmanagement & Digitalisierung (5 ECTS)	Systemisches Management & Führung (5 ECTS)	Unternehmenssteuerung (5 ECTS)
	Wirtschaftsmathematik (5 ECTS)	Einführung in das Rechnungswesen (5 ECTS)	Statistische Methoden für Wissenschaft & Praxis (5 ECTS)	Nationale & Internationale Rechnungslegung (5 ECTS)	Unternehmensbesteuerung, Investition & Finanzierung (5 ECTS)	
	Methoden & Kompetenzen für Wissenschaft & Praxis (5 ECTS)	Rechtliche Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler (5 ECTS)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (5 ECTS)			
	Anwendungsbereziges Projektmanagement (5 ECTS)					
				Wahlpflichtmodul (5 ECTS)	Wahlpflichtmodul (5 ECTS)	
				Praxistransfer 1 (5 ECTS)	Praxistransfer 2 (5 ECTS)	Praxistransfer 3 (Praxistransferprojekt) (5 ECTS)
				Praxistransfer 4 (Studienarbeit) (10 ECTS)	Praxistransfer 5 (5 ECTS)	Bachelorarbeit (10 ECTS)
Fachspezifischer Teil	Fachspezifisches Modul Bereich (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Bereich (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)
	Fachspezifisches Modul Bereich (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Bereichübergreifend (5 ECTS)



Die ersten beiden Semester vermitteln typische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre wie „Einführung in das Management“, „Wirtschaftsmathematik“, „Methoden & Kompetenzen für Wissenschaft & Praxis“, Einführung in das Rechnungswesen und „Anwendungsorientiertes Projektmanagement“. Die mathematischen Grundlagen werden dann in den Modulen wie z. B. „Statistische Methoden für Wissenschaft & Praxis“, „Unternehmensbesteuerung und Investition & Finanzierung“ benötigt und vertieft.

Die Module des „Praxistransfer“ bilden in jedem Semester das Bindeglied zwischen den in der Theorie erlernten Inhalten und der Anwendung in der Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die Anstrengungen der iba, vermehrt Wahlmöglichkeiten ins Studium zu integrieren, die inzwischen nicht nur im fachspezifischen, sondern mit 10 ECTS auch im fachübergreifenden Teil zu finden sind. Grundsätzlich ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Alle Inhalte und Kompetenzen, die bei einem Studiengang der BWL zu erwarten sind, werden im Curriculum angemessen adressiert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, die auch deutlich ein selbstorganisiertes, studierendenzentriertes Lernen fördern. Die Praxisanteile des dualen Studiums sind sinnvoll eingebunden (vgl. auch Kap. 2.2.2.7). Bei der Umstrukturierung des Curriculums waren die Studierenden und Praxispartner anscheinend gut eingebunden.

Die Gutachtergruppe konnte sich auch davon überzeugen, dass die Vermittlung der Inhalte über das Blended Learning des „Virtuellen Campus“ plausibel ist (vgl. dazu Ausführungen zur Lernplattform und der Hochschulbegehung im Kapitel 2.2.2.4).

Die Gutachtergruppe lobt, dass es eine Leitlinie zum Umgang mit KI gibt. Hier wird aber im Kontext der Nutzung von generativer KI empfohlen, vermehrt Präsentationen und mündliche Prüfungen zu nutzen, um sicher zu stellen, dass Studierende die Lernergebnisse eines Moduls auch wirklich erreicht haben. Dies gilt auch für die Überprüfung der Bachelorarbeit.

Die systematische inhaltliche Verzahnung erschließt sich gut durch den dargestellten Studienverlauf, aus dem deutlich wird, dass von Studienbeginn bis zum Studienende einen koordinierten Transfer von Theorie zur Praxis erfolgt. Die inhaltliche Verzahnung ist auch in den weiteren Studiengangsunterlagen (wie u.a. dem Modulkatalog und der Studien- und Prüfungsordnung) angemessen verankert. Die zeitliche und organisatorische Verzahnung geht ebenfalls aus dem Studienverlauf hervor, weitere Aspekte sind in der SPO geregelt. Die Operationalisierung des dualen Studiums wird flankiert durch eine angemessene vertragliche Regelung, die alle drei Partner umfasst. Die Qualität der inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen



Verzahnung wird zudem durch die Praxisphasenberichte im Sinne einer Qualitätskontrolle und Qualitäts sicherung durch die Berufsakademie gesichert. Dabei wird sowohl die Studierendenperspektive als auch die Perspektive der Praxispartner berücksichtigt. Von einer Person aus dem Kreis der sachkundigen Fachkräfte des Praxispartners sind die Praxisarbeit, die Projektarbeit und das Exposé (die Teil des Theorie-Praxis-Transfers darstellen) als sachlich richtig durch Bestätigung in Textform oder Unterschrift zum Ausdruck zu bringen. Die Gutachtergruppe hat insgesamt keine Zweifel, dass es sich um einen gut geregelten und funktionalen dualen Studiengang handelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02

Sachstand

Der folgende Studienverlaufsplan gilt für den Studiengang BWL/IK, der vom Prinzip identisch aufgebaut ist wie der Studienverlauf der „klassischen“ BWL (vgl. vorheriges Kapitel und studiengangsübergreifende Aspekte). Der fachspezifische Teil ist im Studiengang BWL/IK identisch zum Studiengang BWL, wobei hier die fachspezifischen Module erst im zweiten Semester beginnen. Der fachübergreifende Teil ist mit kleinen Abweichungen ebenfalls identisch zum Studiengang BWL. Die Veränderung ergibt sich hauptsächlich über das zusätzliche Semester und eben den zusätzlichen 30 ECTS, die für die Vermittlung der internationa len und interkulturellen Kompetenzen gelehrt werden und sich über die Semester 1 bis 3 verteilen. Zusätzlich wird ein Wahlpflichtmodul des siebten Semesters in Englisch angeboten.



Studienverlaufsplan

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	Semester 7
Fachübergreifender Teil	Einführung in das Management (5 ECTS)	Marketing & Beschaffung (5 ECTS)	Specifications of Management in an International Context (5 ECTS)	Organisation & Personalmanagement (5 ECTS)	Prozessmanagement & Digitalisierung (5 ECTS)	Systemisches Management & Führung (5 ECTS)	Unternehmenssteuerung (5 ECTS)
	Wirtschaftsmathematik (5 ECTS)	Einführung in das Rechnungswesen (5 ECTS)	Cross-Cultural Communication Skills (5 ECTS)	Statistische Methoden für Wissenschaft & Praxis (5 ECTS)	Nationale & Internationale Rechnungslegung (5 ECTS)	Unternehmensbesteuerung, Investition & Finanzierung (5 ECTS)	
	Methoden & Kompetenzen für Wissenschaft & Praxis (5 ECTS)	Rechtliche Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler (5 ECTS)	Working In International Teams (5 ECTS)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (5 ECTS)			
	Anwendungsbezogenes Projektmanagement (5 ECTS)						
	Business English for International Management (5 ECTS)	Business English for Professional Communication (5 ECTS)				Wahlflichtmodul (5 ECTS)	Mandatory elective module (5 ECTS)
	Praxistransfer I (5 ECTS)	Praxistransfer 2 (5 ECTS)	Intercultural Transfer of Practice (5 ECTS)	Praxistransfer 3 (Praxistransferprojekt) (5 ECTS)	Praxistransfer 4 (Studienarbeit) (10 ECTS)	Praxistransfer 5 (5 ECTS)	Bachelorarbeit (10 ECTS)
Fachspezifischer Teil	Wahlflichtbereiche (Studiengänge und Spezialisierungen)						
	Fachspezifisches Modul Bereich (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Bereich (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Spezialisierung (5 ECTS)	Fachspezifisches Modul Bereichsübergreifend (5 ECTS)

Zu Beginn des Studiums sind zwei englischsprachige Module vorgesehen, die die Basis für das Verständnis der ebenfalls englischsprachigen Module im dritten Semester bilden: „Business English for International Management“ und „Business English for Professional Communication“. Das Modul „Specifications of Management in an International Context“ im dritten Semester gibt einen Überblick über Management-Aspekte im internationalen Kontext. Der Fokus des Moduls „Cross-Cultural Communication Skills“ liegt auf dem Erwerb von sprachlichen Kompetenzen in einem Umfeld unterschiedlicher Kulturen. Das Modul „Working in International Teams“ thematisiert Aspekte, die für eine Zusammenarbeit in internationalen Teams (physisch und virtuell) eine Rolle spielen. In dem Modul „Intercultural Transfer of Practice“, das die wissenschaftlichen Inhalte des Studiengangs mit den eigenen berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden in der Praxis verbindet, bearbeiten die Studierenden eine auf das eigene Praxisunternehmen bezogene Frage-/Problemstellung im Hinblick auf den unterschiedlichen kulturellen Hintergrund der Mitarbeitenden des Praxisunternehmens und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle des aktuellen Fachsemesters. Es ist i.d.R. anvisiert, dass auch das Thema der Bachelorarbeit ein Thema aufgreift, das Bezug zum Titel des Studiengangs herstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(Es gilt zusätzlich die Bewertung des Studiengangs BWL). Die Gutachtergruppe befürwortet die Umbenennung des Studiengangs in BWL/Interkulturelle Kompetenzen. Zum einen entspricht das vorliegende Curriculum dem neuen Titel besser und zum anderen wird es auch der Zielgruppe gerechter. Die iba hatte



erläutert, dass sie den Studiengangstitel gemeinsam mit dem iba-Vertrieb und den Unternehmen weiterentwickelt hat. Dabei wurde deutlich, dass die beruflichen Perspektiven der Absolvent*innen weniger in internationalen Unternehmen im Ausland liegen, sondern vielmehr in Unternehmen des Mittelstandes in Deutschland, die nicht notwendigerweise eine internationale Dependance haben, aber interkulturell zusammengesetzt sind und international agieren. Entsprechend wird auch die Ausweitung der englischsprachigen Module sowie die Ausweitung der Kooperationen zu Partnerhochschulen und Unternehmen im Ausland sehr befürwortet. Das entspricht auch der Empfehlung der Gutachtergruppe insgesamt die internationalen und interkulturellen Aspekte weiter zu stärken (fachlich, organisatorisch und sprachlich und Ermöglichung von Mobilität), um die angestrebten Qualifikationsziele noch besser aufzugreifen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt die internationalen und interkulturellen Aspekte weiter zu stärken (fachlich, organisatorisch und sprachlich und Ermöglichung von Mobilität), um die angestrebten Qualifikationsziele noch besser aufzugreifen.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um den Studierenden im Studiengang BWL/ IK einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, der nicht zu einem zeitlichen Verzug des Studiums führt, finden alle Module des dritten Semesters im Format der Online-Präsenzlehre statt, in der die Studierenden interaktive Online-Live-Veranstaltungen besuchen. So können Studierende des BWL/IK auch ein komplettes Semester in Auslandsniederlassungen ihrer Unternehmen verbringen.

Die iba beteuert, sie sei mit Unternehmen im Gespräch, dass möglichst vielen Studierenden zumindest eine kurze Auslandserfahrung ermöglicht werden kann. Ein International Office unterstützt die Studierenden dabei und knüpft weitere Kontakte. Hilfreich ist hier, dass nach Aussage der iba 50-60% der Partner-Praxisunternehmen auch über Auslandsniederlassungen verfügen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Auf Grund der speziellen Studiersituation und der vertraglichen Verpflichtungen nehmen dual Studierende eher selten Auslandssemester wahr. Wenn an der iba ein gesamtes Semester realisiert wird, dann insbesondere im Rahmen des Studiengangs BWL/IK, so dass Studierende ein Semester bei Partnerunternehmen oder Auslandsniederlassungen verbringen. In der Zeit nehmen sie an den Veranstaltungen der iba online teil. Zusätzlich wird die Möglichkeit von Kurzzeitaufenthalten unterstützt, die auch für Studierende des sechssemestrigen BWL-Studiengangs realisierbar sind. Die iba beteuert, dass sie weiter an der Schaffung von realistischen, niederschwelligen Auslandsmöglichkeiten arbeitet.

Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass viele Studierende nicht an Auslandsaufenthalten interessiert sind. Nichtdestotrotz möchte die Gutachtergruppe die iba ermuntern, weitere Maßnahmen von Kurzzeitaufenthalten wie z.B. Summer Schools zu ermöglichen. Damit könnte insbesondere beim Studiengang BWL/IK die internationale Komponente weiter gestärkt werden. Zur Förderung der Mobilität der Studierenden des Studiengangs BWL/IK wird empfohlen, trotz aller Hürden Auslandsmobilität zumindest optional im Curriculum zu verankern. Die Besonderheit des Studiums BWL/IK gegenüber der „klassischen“ BWL liegt gerade hier.

Dadurch, dass die beiden Studiengangskonzepte nur einsemestrige Module vorsehen, sind die Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität grundsätzlich geeignet, den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Zudem ist die Anerkennungspraxis gemäß Lissabon Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In den Anlagen sind aussagekräftige Profile für alle festangestellten und in den Studiengängen tätigen Lehrenden sowie für einige Lehrbeauftragte mit größeren Lehranteilen zu finden. Zudem zeigt eine tabellarische Übersicht die Anteile der Lehre für jede beteiligte Person und jeden Studiengang im Detail als SWS dar. Zudem befinden sich im Anhang die Übersichten für jeden Standort, mit denen beim Ministerium die Erfüllung des Quorums nachgewiesen wird.



Im Selbstbericht der iba ist beschrieben, dass zur Sicherstellung der Qualität der Lehre sowohl für festangestellte professorable Lehrkräfte als auch für freiberufliche Lehrkräfte im Rahmen der Bewerbungsverfahren Vorstellungsgespräche inkl. Lehrproben durchgeführt werden. Neben der Feststellung der allgemeinen fachlichen und methodisch-didaktischen Eignung werden auch die Kompetenzen zur Gestaltung digitaler Lernräume geprüft. Die wissenschaftlichen Studienortleitungen entscheiden über die Vergabe eines Lehrauftrags an freiberufliche Lehrkräfte. Die Bestellung als hauptberufliche Lehrkraft und die Erteilung eines Lehrauftrags ist dem HMWK anzuseigen, § 5 Abs. 5 BerAkadAnerkG. Damit ist sichergestellt, dass Professor*innen an der iba „...ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das zur Aufgabenerfüllung besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung nachgewiesen haben. Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität der Promotion...“.

Die iba stellt dar, dass sie Weiterbildungsmaßnahmen situativ und bedarfsoorientiert durchführt, jedoch mindestens einmal jährlich. Für die Lehrkräfte am jeweiligen Studienort findet zu Beginn eines jeden Semesters eine Dozierendenschulung statt. Den Lehrkräften im dualen Online-Studium am virtuellen Campus werden vor Semesterbeginn verschiedene Workshops und Online-Seminare zum Thema „Digitalisierung in der Lehre“ und „Einsatz von digitalen Werkzeugen“ angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die in den Anlagen vorgelegten regelmäßigen Quorumsmeldungen ans Hessische MWK stellen sicher, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird (vgl. Kap. 2.2.9). Hervorzuheben ist, dass an allen Standorten der geforderte Anteil hauptamtlicher professoraler Lehre von mindestens 40% überschritten wird. An den meisten Standorten wird dieser Anteil sehr deutlich überschritten. Nichtdestotrotz sollte angestrebt werden, auch an den kleineren Studienorten immer mindestens zwei Professor*innen vor Ort zu beschäftigen.

Ergebnisse von aktueller angewandter Forschung werden vereinzelt im Rahmen der Lehre aufgegriffen. Die eigenständigen Forschungsaktivitäten an der Berufsakademie sind noch deutlich ausbaufähig. Die Berufsakademie ergreift auch die im Rahmen einer Berufsakademie möglichen Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung, allerdings wünscht sich die Gutachtergruppe, dass der Aspekt des lebenslangen Lernen auch bei den Lehrenden besser unterstützt wird und Eingang findet ins QM Konzept.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das eingesetzte Personal auch im Bereich der Lehrbeauftragten relativ konstant ist, was als positives Zeichen für eine große Zufriedenheit der Lehrenden gewertet wird.

Die Gutachtergruppe würde sich aber wünschen, die Frauenquote insbesondere bei den professoralen Lehrenden zu steigern. Zudem könnte bei der Besetzung von Stellen (zum Teil) vermehrt auf ein internationales Profil geachtet werden. Entsprechend wird empfohlen, ein Konzept zur Gewinnung, Auswahl



und Weiterentwicklung von qualifiziertem Personal zu erstellen. Diese Empfehlung basiert zum einen auf der Situation, dass Personal altersbedingt ausscheidet und zum anderen auf der angespannten Situation qualifizierte Bewerber*innen zu erhalten. Mit einem solchen Konzept sollte proaktiv die Personalsicherung verfolgt werden. Ein solches Konzept sollte die Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit und der internationalen Kompetenzen entsprechend berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Erfüllt

Empfehlung:

- *Die Gutachtergruppe empfiehlt die Ausarbeitung eines Konzepts zur Gewinnung, Auswahl und Weiterentwicklung von qualifiziertem Personal. Neben Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit und Internationalität sollte ein Konzept zur Entwicklung des Lehrpersonals auch die Unterstützung des lebenslangen Lernens der Lehrenden umfassen, welches dann durch geeignete Instrumente des Qualitätsmanagements hinterfragt werden müsste.*

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht inkl. Anlagen sind die räumlichen Kapazitäten für jeden Studienort angemessen beschrieben. Es handelt sich um die 12 Standorte Berlin, Bochum, Darmstadt (Hauptsitz), Erfurt, Hamburg, Heidelberg, Kassel, Köln, Leipzig, München, Münster, Nürnberg und den sogenannten virtuellen Campus, für welche die Akkreditierung beantragt wird. Außer, dass die Kapazität der Standorte unterschiedlich bemessen ist, sind viele Aspekte der Ausstattung anscheinend vereinheitlicht. Alle Seminarräumlichkeiten verfügen neben den klassischen Whiteboards und Multimedia-Präsentationsanlagen über eine moderne technische Ausstattung inklusive Breitband-Internetanbindung für die Infrastruktureinheiten der Lehrkräfte und WLAN für die Studierenden. Es wird ebenfalls dargestellt, dass im administrativen Bereich an allen Standorten zusammengenommen, mittlerweile auf 202 Mitarbeitende zur Betreuung der Studierenden zurückgegriffen werden kann. Sie betreuen die Sekretariate, realisieren die Studienberatung, die Firmenberatung, die Studienorganisation und die Prüfungsverwaltung.

Ebenfalls ist beschrieben, dass sich an jedem Studienort eine Präsenzbibliothek befindet, in der Grundlagenliteratur vorgehalten wird. Um den Studierenden über die Präsenzbibliotheken an den Studienorten hinaus auch in der Nähe ihres Wohnortes Zugang zu der im Modulkatalog aufgeführten grundlegenden Literatur zu gewährleisten, übernimmt die iba die Kosten eines Bibliotheksausweises der lokalen



Hochschul- und/oder Universitätsbibliotheken, wenn die Ausstellung eines solchen mit Kosten verbunden ist. Zudem wird die Online-Bibliothek kontinuierlich ausgebaut. Die Studierenden haben bereits Zugriff auf die Literaturdatenbank WISO (wiso-net.de). Große Bedeutung haben eBooks und Fachzeitschriften (eJournals) von Springer. Ebenfalls verfügbar ist das Angebot von Wiley, wodurch Studierende insgesamt guten Zugriff auf deutsch- und englischsprachige Literatur sowie Fachzeitschriften haben. Zusätzlich stellt die iba über die Online-Bibliothek Links zu einer Vielzahl von Open-Access-Ressourcen bereit. Weitere verlagsspezifische Online-Angebote (z. B. utb, Schäffer-Poeschel, Kohlhammer, Vahlen, Pearson etc.) sind in Planung. Als weiteren Service wird den Studierenden des virtuellen Campus ermöglicht, benötigte Literatur über die Bibliothek der Partner-Hochschule, VICTORIA | Internationale Hochschule, die ebenfalls Teil des F+U Konzerns ist, zu bestellen.

Studierenden, Lehrkräften und Mitarbeitenden wird Microsoft 365 kostenfrei zur Verfügung gestellt, wodurch eine einheitliche Software-Umgebung angeboten wird. Fürs Blended Learning steht Dozierenden an jedem Standort ein virtuelles Studio zur Verfügung, dessen Nutzung den Lehrenden aber freigestellt ist. Die Lernplattform, über die das Online-Lernen erfolgt und das virtuelle Studio sowie deren exemplarische Funktionalitäten wurden der Gutachtergruppe während der Begehung vorgeführt.

Im Rahmen der technischen Ausstattung wurde speziell für die Bedarfe der iba das Campus Management System myiba als funktionsübergreifende Verwaltungssoftware mit inkludierter App (Web und Smartphone) entwickelt, welches bei allen Prozessen, die in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einer Berufsakademie üblich sind, unterstützt. Myiba ist eine Weiterentwicklung eines eigenen Produkts der F+U Unternehmensgruppe, welches u.a. die individuelle Fortschrittskontrolle ermöglicht und auch den Notendurchschnitt zeigt. Auch der Zugang zu den Online-Bibliotheken erfolgt über myiba. Für die Lehrveranstaltungen wurde eine Verknüpfung zwischen myiba und MS Teams hergestellt, über die Studierende an der Online-Präsenzlehre und den Blended Learning Seminaren teilnehmen können. In MS Teams finden sich weitergehende Möglichkeiten, Dokumente zur Verfügung zu stellen und mit den Lehrkräften sowie anderen Studierenden in Kontakt zu treten. Die MS Teams Links werden im Stundenplan zur Verfügung gestellt.

Die Berufsakademie stellte im Bericht und während der Begehung dar, dass sich Qualifikationsziele, Studienstruktur, Curriculum, Lehr-Lern-Formate, Prüfungssystem und das Qualitätsmanagementsystem der Studiengänge sich durch das duale Online-Studium am virtuellen Campus nicht ändern. Während die Lehrinhalte identisch bleiben, wurden die didaktische Planung und Durchführung angepasst und mit geeigneten Lehr-Lern-Methoden versehen. Dabei wurde laut Berufsakademie darauf geachtet, die Vorteile des digitalen Formats (z. B. Nutzung von vielfältigen digitalen Tools wie Serious Games, Umfragen, Online-Quizzes, Badges zur Motivationssteigerung, Tools zur anonymen Gabe von Feedback oder dem Stellen von Verständnisfragen u. v. m.) zu nutzen und gleichzeitig den mit dem digitalen Format verbundenen



Herausforderungen zu begegnen (besonders abwechslungsreiche Lehrgestaltung zur Erhöhung der Aufmerksamkeit, aktive Anregung von Interaktion zwischen Studierenden sowie Studierenden und Lehrenden, Nutzung von Tools zur Lernstandskontrolle). Während der Begehung wurden Funktionen des Campusmanagementsystems und der Lernplattform myiba sowie eines der „Virtuellen Studios“ vorgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachtergruppe konnte sich von einer modernen und angemessenen Ressourcenausstattung überzeugen. Dabei wurden während der Begehung auch technische Voraussetzungen und Funktionalitäten betrachtet, die für den „virtuellen Standort“ von besonderer Bedeutung sind.

Die Studierenden bestätigten, dass sie angemessenen Zugang zu Study Lounges und Bibliotheken haben. In den meisten Fällen nutzen sie anscheinend die Bibliotheken der größeren Universitäten vor Ort sowie die Möglichkeiten der Online-Zugänge zu Datenbanken und der Online-Literatur.

Die Berufsakademie scheint insgesamt gewachsen, was sich auch in der Anzahl des nicht-wissenschaftlichen Personal bemerkbar macht. Insgesamt scheint alles, was notwendig ist von einer funktionalen IT-Infrastruktur bis zu den Lehr- und Lernmitteln alles vorhanden. Auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation und der Begehung scheinen die Ressourcen für die 12 physischen Standorte sowie den virtuellen Campus angemessen gegeben zu sein, um ein zielgerichtetes Studieren zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Folgende Prüfungsformen finden in beiden Studiengängen studienbegleitend statt: Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Fallstudie, Übungsaufgabe, Projektarbeit, Exposé, Praxis-, Studien- und Bachelorarbeit. Die einzelnen Prüfungsformen sind in den jeweiligen Ordnungen weiter definiert und werden zudem in den Modulbeschreibungen konkretisiert. Eine Prüfungsanmeldung ist nicht vorgesehen, weil Studierende bei der Erstprüfung eines Moduls immer automatisch angemeldet sind. Prüfungswiederholungen sind in den Ordnungen beschrieben und die Studierenden haben grundsätzlich Zufriedenheit mit dem Prüfungssystem geäußert, was auch die Terminierung von Nachprüfungen beinhaltete.



Beide Studiengänge verfügen über eine gesonderte Ordnung nach § 9 Abs. 7 Studien- und Prüfungsordnung (StPO) über die konkrete Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens bei online-Prüfungen. Damit wird der Virtuelle Campus als Studienort auch über die Ordnungen operationalisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Grundsätzlich sind die Prüfungen modulbezogen und auch kompetenzorientiert. In einigen Einzelfällen zeigte sich die Gutachtergruppe allerdings irritiert über die Wahl der Prüfungsform. Zum Beispiel wurde für das Modul „Working in International Teams“ hinterfragt, ob die gewählte Prüfungsform „Klausur“ die definierten Lernergebnisse optimal abbilden kann. Deshalb wird von der Gutachtergruppe angeregt, die Passung der Prüfungsformen in den Modulen dahingehend zu kontrollieren, ob immer die für die Überprüfung der erwarteten Lernergebnisse am besten geeignete Prüfungsform genutzt wird. Zudem wäre ein häufiger Einsatz von mündlichen Prüfungen/Präsentationen und insbesondere auch ein die Bachelor Thesis ergänzendes Kolloquium wünschenswert.

Prüfungssystem und Prüfungsformen scheinen auch für den Virtuellen Campus adäquat.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es wünschenswert wäre, die Prüfungsamsverwaltung und die Studienleitungen/Fachverantwortungen sowie Prüfungsverwaltung nicht in Personalunion zu organisieren. D. h. die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollten nicht Teil der Studienleitungen und nicht Teil der Prüfungsverwaltung sein, um eine bessere Unabhängigkeit bei den prüfungsrelevanten Entscheidungen zu besitzen. Dies hat sich an anderen Hochschulen als Vorteil bewährt und sollte auch an der iba etabliert werden, um eine bessere Qualität bei den Entscheidungen zu garantieren.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Erfüllt

Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfungsformen in den Modulen dahingehend zu kontrollieren, ob immer die für die Überprüfung der erwarteten Lernergebnisse am besten geeignete Prüfungsform genutzt wird. Zudem wäre ein häufiger Einsatz von mündlichen Prüfungen/Präsentationen und insbesondere auch ein die Bachelor Thesis ergänzendes Kolloquium wünschenswert.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte



Sachstand

Die Studierenden erläutern während der Begehung die Bedeutung der Study Coaches. Diese wurden während der vergangenen Akkreditierungsphase an jedem Studienort als erste Ansprechpersonen der Studierenden etabliert. Sie unterstützen zudem Evaluationsprozesse, leisten präventive und individuelle Unterstützung bei den Studierenden und sind durch die Organisationen von Aktivitäten wie z.B. den Studienauftaktralleys auch zuständig für das Etablieren eines „Wir-Gefühls“ unter den Kohorten. In diesem Zusammenhang halten sie auch Kontakt zu den Semestersprecher*innen.

Die Berufsakademie hält eine detaillierte Studienplangestaltung vor, bei dem die Studentage für eine Kohorte festgelegt sind und vorab an Praxispartner und Studierende kommuniziert werden. Die Praxispartner sind vertraglich verpflichtet die Studierenden an diesen Tagen freizustellen. Die Praxiszeit bei dem Praxispartner beträgt laut Praxisvertrag zwischen mindestens 16 und maximal 20 Stunden pro Woche. Die vorlesungsfreie Zeit beträgt sechs Wochen pro Jahr (eine Woche im Frühjahr, drei Wochen im Sommer und zwei Wochen über den Jahreswechsel), und der Urlaubsanspruch der Studierenden von mindestens 20 Tagen pro Jahr sollte vornehmlich während der vorlesungsfreien Zeit genommen und gewährt werden.

Alle Module weisen mindestens 5 ECTS auf und jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Für jedes Semester und jede Kohorte erfolgt eine zentrale Semesterplanung in der einerseits die Reihenfolge und Dauer der je Semester durchzuführenden Module vorgegeben und andererseits die Prüfungs- und Abgabetermine festgelegt werden. Sämtliche Prüfungstermine sowie der individuelle Stundenplan der Studierenden(-gruppen) stehen vor Semesterbeginn fest und sind über das Campus Management System myiba transparent für Studierende und Lehrkräfte einsehbar. Damit ist garantiert, dass es keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gibt. Zudem wurde bei der Festlegung von Art und Anzahl der Prüfungsleistungen darauf geachtet, dass sich die Prüfungsbelastung für die Studierenden möglichst gleichmäßig über das Semester verteilt und maximal sechs Prüfungsergebnisse pro Semester stattfinden. Um Studierende zu unterstützen, werden auch alternative Wege gesucht, diese zu erreichen. Z.B. wird als Vorbereitung für Hausarbeiten und die Abschlussarbeit auch die „lange Nacht des Schreibens“ angeboten.

Die Studierenden berichten, dass für den Fall, wenn die Spezialisierungsmodule nicht an ihrem eigentlichen Studienort stattfinden, zum Teil auch Fahrtkostenzuschuss gewährt wird. Grundsätzlich wussten sie aber über diese örtlichen Abweichungen zum Studienbeginn bzw. Vertragsabschluss schon Bescheid. Studierende erhalten zum Studienbeginn eine Infomappe, die u.a. über den Studienplan und die Studienorte hinreichend informiert.

Die Gesamtarbeitsbelastung setzt sich aus Präsenzzeiten an der iba, dem Selbststudium und der praktischen Tätigkeit im Betrieb zusammen. Die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung (Workload) erfolgt in dem jährlich stattfindenden und standardisierten „Pulsmesser-Erhebungen“ unter den



Studierenden (ein Template befindet sich in den Anlagen). In einer Frage zur Anzahl der Stunden, die pro Woche für die iba erbracht werden, wird auch zwischen der erbrachten Präsenzzeit und der virtuellen synchronen Zeit, Zeit für die Vor- und Nachbereitung sowie der Arbeitszeit beim Praxispartner differenziert. Zudem wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Praxisphasenbericht sowohl von den Studierenden als auch dem Praxisunternehmen unabhängig voneinander nach jedem Semester abgefragt und in den Bericht eingetragen, um eventuelle Diskrepanzen und Missstände frühzeitig zu bemerken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Grundsätzlich bestätigen die Studierenden, dass die Studierbarkeit der beiden Studiengänge in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Abbrüche des Studiums erfolgen häufig zu Beginn und sind laut iba meist auf die falsche Studiengangswahl zurückzuführen. Weitere Gründe für einen Studienabbruch, die von der iba genannt wurden, sind die Prüfungsbelastung oder privater Natur (vgl. Kapitel zu Studienerfolg). Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist aber insgesamt gut gegeben. Die Veranstaltungen und Prüfungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Der Arbeitsaufwand wird in regelmäßigen Erhebungen validiert und zeigt keine größeren Auffälligkeiten. Die dualen Praxispartner werden anscheinend anlassbezogen und zu Beginn einer neuen Kooperation auch besucht, um sich abzusprechen und eventuelle Probleme der Kooperation zu erörtern.

Die Studienstruktur ist gut durchdacht und entsprechend ist die Prüfungsdichte und -organisation angemessen. Die Klausurenndichte zum Ende des Semesters wurde inzwischen weiter entzerrt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Der besondere Profilanspruch der beiden dualen Studiengänge wurde schon unter „Curriculum“ thematisiert. Zudem wird darauf auch unter „Studienerfolg“ bei der Betrachtung des Qualitätsmanagements gesondert eingegangen.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte



Sachstand

Die Berufsakademie beschreibt, dass die Lehrinhalte des Modulkatalogs auf der Grundlage relevanter Referenzsysteme wie z. B. dem „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR) (KMK, 2017) und dem „Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ (DQR) (BMBF & KMK, 2011) entwickelt und dienen auch für die Weiterentwicklung der Studiengänge als Referenz.

Die Teilnahme der Lehrenden an Kongressen, Messen und Konferenzen sorgt dafür, dass der aktuelle wissenschaftliche Diskurs in die iba hineingetragen wird. Einige Veranstaltungen wurden von der iba (mit-)organisiert (z. B. Veranstaltungen des Hochschulforums Digitalisierung, Edtech Konferenz, Learntec Konferenz).

Die iba führt aus, dass insbesondere die Evaluationsergebnisse aber auch die Gespräche u.a. mit Externen entscheidend für die Weiterentwicklung der Studiengänge waren. Die Prozesse sind an der iba klar definiert. So wird die Qualität der Lehre zentral von der wissenschaftlichen Leitung verantwortet und durch die Studiengangleitungen im Konkreten sichergestellt. An den einzelnen Studienorten liegt die Sicherstellung der fachlichen-inhaltlichen sowie methodisch-didaktischen Qualität der Lehre in den Händen der wissenschaftlichen Studienortleitungen. Dazu finden regelmäßige Teammeetings der festangestellten Lehrkräfte statt. Mindestens einmal pro Semester werden Konferenzen mit festangestellten und freiberuflichen Lehrkräften sowie Schulungen z. B. Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten, Umgang mit Plagiaten, aktuellen Themen wie ChatGPT etc. durchgeführt. Die iba bietet ihren Lehrkräften darüber hinaus regelmäßig zentral organisierte didaktische Schulungen an. Neben unterschiedlichen Mechanismen und Instrumenten, die etabliert wurden, um u.a. Konsistenz auch in der Überprüfung und Bewertung von studentischen Leistungen zu garantieren, kommen verschiedene Treffen hinzu. So kommen einmal im Jahr alle wissenschaftlichen Studienortleitungen mit wissenschaftlicher Leitung, Studiengangleitung und weiteren Leitungsfunktionen (Fachleitung Studien- und Prüfungsverwaltung, Fachleitung Studien- und Firmenberatung, Leitung QM) zu einer zweitägigen Klausurtagung in Präsenz zusammen. Unterjährig wird dieses Treffen durch etwa alle zwölf Wochen stattfindende virtuelle „Jour fixe“-Termine ergänzt. In diesem Rahmen werden fachliche Entwicklungen, inhaltliche und didaktische Neuerungen sowie aktuelle Herausforderungen in der Lehre gemeinsam diskutiert oder besonders innovative Lehransätze einzelner Lehrender vorgestellt. Gleichzeitig sollen diese Treffen der wissenschaftlichen Leitung und Studiengangleitung einen Überblick über den Status Quo der Lehre an den Studienorten geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet. Insbesondere die Nähe zu den Praxispartnern sorgt dafür, dass aktuelle Bedarfe aus der Praxis auch in der Lehre widergespiegelt werden. Die iba hat zudem Prozesse entwickelt und dokumentiert, nach denen die



fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden (vgl. Ausführungen zu „Studienerfolg“ und „Personal“). Verschiedene etablierte Austauschtreffen unter Berücksichtigung von Externen sowie die angebotenen Weiterbildungen garantieren eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses insbesondere auf nationaler aber auch internationaler Ebene. Die Gutachtergruppe würde sich unter Berücksichtigung der zeitlichen Zwänge des Lehrpersonals einer Berufsakademie wünschen, anwendungsorientierte Forschungsprojekte systematischer zu verfolgen und als Teil der iba zu etablieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Erfolg und die Weiterentwicklung von Studiengängen werden durch das Qualitätsmanagement (QM) der iba unterstützt, das organisatorisch im Bereich „Strategische Akademieentwicklung“ angesiedelt ist. Auf Basis des vorherigen Qualitätssicherungssystem ibaQuSS wurde ein Qualitätsmanagementkonzept entwickelt, das die Qualitätsmanagementprozesse ausführlich beschreibt und kontinuierlich weiterentwickelt. Im Konzept sind die verschiedenen Qualitätsmanagement-Instrumente dargestellt, die in allen Studiengängen der iba Anwendung finden. Dazu gehören die klassischen semesterweise stattfindenden Lehrevaluationen. Deren Ergebnisse dienen zur Ableitung von Maßnahmen, wie z.B. Personalgespräche, Lehrhospitationen oder Schulungen. Der Musterfragebogen ist dem QM-Konzept zu entnehmen (s. Anlage 5). Darüber hinaus stellen unsere Wissenschaftlichen Studienortleitungen die Qualität sicher, indem sie die von den Dozierenden eingereichten Prüfungsleistungen semesterweise prüfen und freigeben.

Neben den Lehrevaluationen kommen weitere Befragungen zum Einsatz, die ebenfalls im QM-Konzept beschrieben sind. Dazu gehören:

- Pulsmesser-Befragungen mit denen u.a. die Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden erfasst wird. Darüber hinaus dient diese Befragung der Ermittlung der Zufriedenheit mit den Bereichen Studium & Lehre, Verwaltung, Praxis sowie der Ausstattung der Studienorte.



- Befragung der Absolvierenden, deren Ergebnisse u.a. für die Weiterentwicklung von Studiengängen genutzt werden
- Verbleibstudien, die ein Jahr nach Abschluss des Studiums durchgeführt werden und Aufschluss über die Karriereentwicklung der Absolvierenden geben sollen.
- Zudem wird das Instrument der Semestergespräche genutzt. Dieses informelle Instrument gewährleistet, dass relativ zeitnah Kritik aber auch Anregungen eingebracht werden. Die Semestergespräche werden von der iba auch genutzt Evaluationsergebnisse an die Studierenden zurück zu spiegeln.

Die aktuellen Investitionen in die Verbesserungen des Bibliotheksangebots, aber auch die bessere Einweisung ihrer Nutzung an den Standorten sind beispielhaft abgeleitete Maßnahmen der Ergebnisse der Evaluationen und Befragungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Die Gutachtergruppe diskutierte die möglichen Gründe für den Studienabbruch. Anhand der Tabellen zur Studiendauer lässt sich feststellen, dass Studierende entweder ihr Studium in Regelstudienzeit zzgl. zwei Semester abschließen oder abgebrochen haben. Längere Studienzeiten als acht (BWL) und neun (BWL/IK) Semestern kommen anscheinend nicht vor. Die Absolventenquote liegt bei den beiden Studiengängen zwischen 56 und 66 %, wobei der Studiengang der BWL die besseren Quoten erreicht. Im Kapitel zu „Studierbarkeit“ wurden schon die von der iba genannten drei Hauptgründe (private Gründe, Prüfungsbelastung und Praxispartner) erwähnt. Die iba führt aus, dass es sich i.d.R. um sehr junge Personen handelt, die mit der neuen Lebenssituation zum Teil auch überfordert sind. Die Gutachtergruppe möchte zusätzlich darauf aufmerksam machen, dass es bei der Studierendenberatung deutlich werden muss, dass es sich um Studiengänge der allgemeinen BWL handelt mit entsprechender Spezialisierungsmöglichkeit. Der Webseitenauftritt könnte die Erwartung wecken, dass die Spezialisierungsanteile höher ausfallen. Falsche Erwartungen bei Studierenden können durch eine klare Kommunikation und angepasstes Marketing der Studiengänge vermieden werden.

Grundsätzlich wird beim Thema Studienerfolgsquote zur weiteren Ursachenanalyse geraten, um den verhältnismäßig hohen Anteil an Studienabbrechern durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen und deren Wirksamkeit im Verlauf zu überprüfen.

Nichtsdestotrotz wurden aber schon Maßnahmen ergriffen, deren Wirksamkeit aber noch nicht sichtbar wird. Die in der letzten Akkreditierungsperiode eingeführten Study Coaches sollen Probleme von Studierenden nun frühzeitig erkennen und helfen, Lösungen zu finden. Auch das Gespräch mit den Praxispartnern aber auch mit den Dozierenden können von ihnen moderiert werden. Im Gespräch mit Studierenden wurden die Anwesenheit und die Arbeit der Study Coaches sehr positiv bewertet. Die Gutachtergruppe



empfiehlt zu beobachten, inwieweit die Einführung der Study Coaches einen Beitrag liefert, die Abbrecherquote zu verringern. Grundsätzlich ist aber der Qualitätszyklus an der iba geschlossen. Das Monitoring umfasst alle relevanten Gruppen und geht darüber hinaus. Die Maßnahmenableitung bei identifizierten Problemen findet statt und auch ihr Erfolg oder Nicht-Erfolg für die Weiterentwicklung der Studiengänge wird beobachtet. Die Rückmeldung von Ergebnissen und Maßnahmen erfolgt zielgruppenspezifisch und angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Empfehlung:

Grundsätzlich wird beim Thema Studienerfolgsquote zur weiteren Ursachenanalyse geraten, um den verhältnismäßig hohen Anteil an Studienabrechern durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen und deren Wirksamkeit im Verlauf zu überprüfen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Nachteilsausgleich ist in den Ordnungen unter „Schutzbestimmungen“ wie folgt geregelt: „*Auf Art und Schwere einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer schweren Krankheit von Studierenden ist Rücksicht zu nehmen. Machen Studierende einen der vorgenannten Gründe durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft und dass sie deswegen vorübergehend oder im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ständig, ohne studierunfähig zu sein, nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden*“. Zudem besteht die Möglichkeit u.a. auf Grund einer Erkrankung ein Urlaubssemester zu beantragen. Auf Grund von Erziehungszeiten kann das Studium (an Berufsakademie und Praxispartner) verlängert werden.

Die iba stellt dar, dass auch das Konzept für Chancengleichheit und Diversität im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses fortlaufend überprüft, reflektiert und weiterentwickelt wird. Die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit sind als verpflichtende Prinzipien im Konzept für Chancengleichheit und Diversität an der iba verankert. Mit diesem Konzept wird definiert, wie die iba mit Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit bzw. Nachteilsausgleich, auch von Studierenden in besonderen Lebenslagen im Rahmen des Studiums an der iba, umgeht (s. Anlage 6).



Studiengangsübergreifend ist eine Vertrauensperson für die Studierenden eingesetzt, die als Ansprechperson für alle Fälle von Benachteiligung und Ungleichbehandlung fungiert und die Studierenden in ihrem Studienalltag unterstützen soll. Somit erhalten die Studierenden, über die Gesprächsmöglichkeit mit der Studienberatung und den Study-Coaches hinaus, eine weitere Unterstützung seitens der iba, wenn sie sich im Studienalltag herausfordernden oder diskriminierenden Situationen ausgesetzt fühlen. Ergänzend dazu besteht die „Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an der iba“, die Anlage des Konzepts für Chancengleichheit und Diversität ist.

Der Anteil weiblicher Studierender liegt mit ca. 60 Prozent in den Studiengängen der BWL höher als der Anteil männlicher Studierender. Der Anteil weiblich besetzter Professuren liegt für diese beide Studiengänge allerdings nur bei fünf von insgesamt 30 professorabel besetzten Dozierendenstellen.

Nach Aussage der iba sind alle Studienorte barrierefrei zugänglich. Ebenfalls barrierefrei ist die Website ibaDual.com.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Berufsakademie verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das anscheinend auch operationalisiert und somit auf der Ebene der Studiengänge wirksam wird. Bezogen auf die Geschlechtergerechtigkeit auf der Ebene der Lehrenden wäre es zu begrüßen, vermehrt hauptamtliche Festanstellungen von professorablen Frauen zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag für beide Studiengänge

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht angezeigt



2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand für beide Studiengänge

Die Berufsakademie hat im Selbstbericht die Kooperation mit der Schwesterhochschule VICTORIA - Internationale Hochschule (ehemals HWTK) (s. Anlage 15) beschrieben. Die VICTORIA ist als Hochschule in Berlin staatlich anerkannt. Die Hochschule und die Berufsakademie bzw. deren Träger sind beide Tochtergesellschaften der F+U Unternehmensgruppe gGmbH, Heidelberg.

Die VICTORIA führt die fachspezifischen Module in ihrem Studiengang Business Administration nach dem gleichen Modulkatalog durch. Bei der Neustrukturierung des fachspezifischen Teils haben nach Aussage der iba Kollegen und Kolleginnen von iba und VICTORIA eng zusammengearbeitet. Die Studienbereichsleitung liegt meist bei einem Mitarbeitenden der iba, in zwei Studienbereichen („Steuern & Wirtschaftsprüfung“ sowie „Gesundheit & Pflege“) aber auch bei der VICTORIA. Organisatorisch kommt es vor, dass Lehrveranstaltungen im fachspezifischen Teil aus wirtschaftlichen Gründen gemeinsam durchgeführt werden. Da die Module einander entsprechen, können die gemeinsamen Lehrveranstaltungen sowohl von der VICTORIA als auch von der iba organisiert werden. Die Prüfungsleistungen legen die Studierenden der iba immer an ihren Heimatstudienorten nach den Vorgaben der iba ab. Der im Mai 2024 gezeichnete Kooperationsvertrag ist Anlage 15 der Unterlagen des Selbstberichts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf beider Studiengänge

Der Kooperationsvertrag skizziert die Möglichkeit der Kooperation bei Lehrveranstaltungen der fachspezifischen Spezialisierungen. Das heißt, dass Studierende von Hochschule und Berufsakademie jeweils eine Veranstaltung oder ein Modul gemeinsam besuchen, das sowohl von der iba als auch der VICTORIA angeboten werden kann. Dadurch kann die gesamte Breite der möglichen Spezialisierungen mit höherer Wahrscheinlichkeit angeboten werden, weil eher die notwendige Gruppenmindestgröße gewährleistet werden kann. Die gegenseitige Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist im Kooperationsvertrag beschrieben. Die Sicherung der Qualität des Studiengangskonzeptes ist auch dadurch gegeben, dass ein identischer Modulkatalog genutzt wird. Insgesamt sind Art und Umfang der Kooperation beschrieben und grundsätzlich ist die Kooperation positiv zu bewerten, weil sie zu einer höheren Sicherheit beim Angebot der Spezialisierungen führt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand für beide Studiengänge

Relevant für die beiden Studiengänge der iba, die als Berufsakademie in Hessen staatlich anerkannt ist, ist das Hessische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 5. September 2016. Die Berufsakademie hat im Selbstbericht unter „Personelle Ausstattung“ ausführlich ihre Quorumsplanung beschrieben. Dafür hat die BA nach eigener Aussage ein Planungstool entwickelt, aus dem für jedes Semester hervorgeht, wie viele der Deputatsstunden durch festangestellte, hauptberufliche, professorable Lehrkräfte an jedem Standort erbracht werden. Der Einsatzplan ist jährlich dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur nachzuweisen. In der Anlage 10 sind die Quorummeldungen der IBA an das HMWK für das Sommersemester 2025 und Wintersemester 2024/2025 enthalten. Daraus geht hervor, dass alle Studienorte mit den ihnen zugeordneten hauptamtlichen und professorablen Lehrenden die Quoren mit >50% erreichen.

Bei der Besetzung der Stellen für hauptberufliche (angestellte) Lehrkräfte werden die in § 5 BAAnerkG definierten Qualifikationen als Einstellungsvoraussetzungen berücksichtigt. Die Qualifikation von Lehrkräften als Lehrbeauftragte (freiberuflich) orientiert sich an § 21 Abs. 2 StakV. Hiernach gelten regelmäßig ebenfalls die Voraussetzungen des § 5 BAAnerkG. Es können danach jedoch auch freiberufliche Lehrkräfte eingesetzt werden, die einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben sowie eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung nebst einer mehrjährigen fachlich einschlägigen Berufserfahrung nachweisen können. Damit wird dem dualen Charakter des Bachelorstudiums auf Ebene der Qualifikation des Lehrpersonals Rechnung getragen. Die Studierenden bestätigen während der Begehung, dass die allgemeinen Grundlagenfächer durch die Professorenschaft getragen werden und die Vertiefungen vorwiegend durch Lehrbeauftragte.

Zur qualitativen Durchführung des Theorie-Praxis-Transfers und der Umsetzung der Qualifikationsziele der Studiengänge am Lernort Praxis pflegt die iba eine enge Kooperation zu ihren Praxisbetrieben. Für das gute Zusammenwirken der beiden Lernorte stehen neben den unterschiedlichen Unterstützungsdocumenten, die die Zusammenarbeit definieren, begleiten und im Austausch miteinander reflektieren (vgl. Kap. 2.2.2.1 und die Anlagen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 14) auch weitere Kommunikationsformate zur Verfügung und sollen eine nachhaltige lernförderliche und für alle Seiten gewinnbringende Zusammenarbeit absichern, so dass die besonderen Anforderungen an die Dualität der Studiengänge sichergestellt werden kann.

Die Verzahnung und das Zusammenwirken der beiden Lernorte wird geregelt und belegt durch die in den Anlagen des Selbstberichtes zu findenden Studienverträge, die das Vertragsverhältnis zwischen iba und



Praxispartner regeln und dabei auf den Praxisvertrag verweisen, der das Vertragsverhältnis zwischen Studierenden und Praxispartner regeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(Es wird auch auf die Bewertungen der Kapitel 2.2.2.1 Curriculum und 2.2.4 Studienerfolg verwiesen). Die iba berücksichtigt volumnfänglich die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Berufsakademien, die jenen an Fachhochschulen entsprechen. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, unterschreitet an keinem Standort die 40 Prozent (vgl. personelle Ausstattung Kap. 2.2.2.3).

Zudem wird festgestellt, dass die Lehrenden vor Ort i.d.R. schon seit mehreren Jahren an der iba beschäftigt sind. Die Konstanz des Personals scheint insgesamt gut gegeben und sichert damit auch die Kontinuität im Lehrangebot und der Betreuung. Die Qualität der Betreuung und Beratung der Studierenden hat durch die StudyCoaches sicherlich zugenommen.

Das Qualitätsmanagementsystem wurde seit der letzten Akkreditierung deutlich weiterentwickelt und umfasst neben dem hochschulischen Lehren und Lernen, auch die Aktivitäten im Unternehmen bzw. am Praxisort.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22.07.2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

- Prof. Dr. Timm Eichenberg, Hochschule Weserbergland Hameln, Professur für Personal- und Projektmanagement
- Prof.'in Dr. Daniela Eisele-Wijnbergen, HSBA Hamburg School of Business Administration, Professur für Human Resource Management
- Prof.'in Dr. Bettina Lange, Berufsakademie Sachsen, Stellvertreterin der Direktorin und Leiterin des Studiengangs Vermögensmanagement
- Prof. Dr. Ralf Rockenbauch, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Professur für BWL und Management in der Tourismuswirtschaft

b) Vertreter*in der Berufspraxis

- Gudrun Dammermann-Prieß, Inhaberin Dammermann Consulting - Unternehmensberatung für internationales Business Development, Führungskräfteentwicklung und Talentmanagement

c) Studierende*

- Frau Laura Glodek, Studierende an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Masterstudiengang BWL - Spezialisierung Einkauf, Logistik und Supply Chain



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: BWL (6-semestrig)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/24	542	340									
WS 2022/23	571	322									
WS 2021/22	493	282									
WS 2020/21	464	267	275	172	59%	282	174	61%			
WS 2019/20	600	365	340	221	57%	367	238	61%	386	249	64,33%
WS 2018/19	537	281	329	206	61%	341	214	64%	355	218	66,11%
Insgesamt	3207	1857	944	599	59%	990	626	62%	741	467	65,17%

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: BWL (6-semestrig)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24	0	5	2	0	0
SS 2023	24	215	55	0	0
WS 2022/23	0	10	17	0	0
SS 2022	35	260	59	0	0
WS 2021/22	1	4	7	0	0
SS 2021	24	249	56	0	0
Insgesamt	84	743	196	0	0



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: BWL (6-semestrig)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24		7			7
SS 2023	275		19		294
WS 2022/23		27			27
SS 2022	340		14		354
WS 2021/22		12			12
SS 2021	329				329

Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: BWL Internationales Management (vormals BWL mit interkultureller Qualifikation)(7-semestrig)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2023	122	82										
SS 2022	134	84										
SS 2021	117	84										
SS 2020	89	54	53	31	60%	56	32	63%				
SS 2019	138	88	75	53	54%	79	56	57%	81	56	58,70%	
SS 2018	136	92	72	50	53%	72	50	53%	74	52	54,41%	
Insgesamt	736	484	200	134	55%	207	138	57%	155	108	56,57%	



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: BWL Internationales Management (vormals BWL mit interkultureller Qualifikation)(7-semestrig)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24	0	1	2	0	0
SS 2023	4	45	6	0	0
WS 2022/23	0	4	0	0	0
SS 2022	13	55	9	0	0
WS 2021/22	0	0	0	0	0
SS 2021	1	59	12	0	0
Insgesamt	18	164	29	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: BWL Internationales Management (vormals BWL mit interkultureller Qualifikation)(7-semestrig)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24		3			3
SS 2023	53		2		55
WS 2022/23		4			4
SS 2022	75		2		77
WS 2021/22		0			0
SS 2021	72				72



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	09.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	10.10.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung, Verwaltung, Praxis/Unternehmensvertretung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorführung Campusmanagementsystem und Lernplattform myiba sowie „Virtuelles Studio“

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: 01.10.2008 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.10.2008 - 30.09.2013
Re-akkreditiert (1): 01.10.2013 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	01.10.2013 - 30.09.2018
Re-akkreditiert (2): 08.05.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	08.05.2018 - 30.09.2025

Studiengang 02

Erstakkreditiert: 01.10.2013 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	01.10.2013 - 30.09.2018
Re-akkreditiert (1): 08.05.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	08.05.2018 - 30.09.2025



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt.² Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.³ Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.⁴ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung.² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.³ Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)